

IMPRESSUM – RICHTIG VERFASSEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ausgabe 10/09-1

Sehr geehrte Kunden,

wie wir bereits in unseren Newslettern berichtet haben ist das Internet kein rechtsfreier Raum. Auch im E-Commerce gelten uneingeschränkt die allgemeinen Rechtsgrundlagen.

Wir möchten Sie auf den folgenden Seiten über die Grundlagen der Anbieterkennzeichnung gemäß Bundesministerium der Justiz informieren.

Wer im Internet Dienstleistungen oder Waren anbietet, ist verpflichtet eine Anbieterkennzeichnung das sogenannte „Impressum“ bereitzustellen. Dieses muss von jeder Seite aus problemlos erreichbar und eindeutig als Impressum gekennzeichnet sein. Fehlende Impressen, falsche oder fehlerhafte Angaben können eine Abmahnung zur Folge haben.

HINWEIS: Diese Kundeninformation ist keine rechtliche Beratung. Es handelt sich bei den nachfolgenden Texten um eine Zusammenstellung themenrelevanter Paragraphen aus dem offiziellen Telemediengesetz (TMG) des Bundesministeriums für Justiz (BMJ).

Das Risiko einer Abmahnung lässt sich nicht vollständig vermeiden. Die nachfolgenden Erläuterungen können keinen absoluten Schutz davor bieten, wegen fehlerhafter Angaben rechtmäßig abgemahnt zu werden. Daher raten wir dringend jedem Anbieter, sein Impressum hinsichtlich konkreter Anforderungen zu seiner speziellen Branche von einem Rechtsberater überprüfen oder erstellen zu lassen.

Mit besten Grüßen
E. Lenzenhuber
Godot-Plus

FÜR EINE GMBH KÖNNTE DAS IMPRESSUM BEISPIELSWEISE WIE FOLGT AUSSEHEN:

Musterfirmenname Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Maximilian Mustermann

Telefon: 123/123456
Fax: 123/123457

E-Mail: info@musternamegmbh.de

Registergericht: Amtsgericht Musterstadt
Registernummer: HRB 12345
Stammkapital: 25.000 Euro

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27a UStG: DE 123456789
Inhaltlich Verantwortlicher: Maximilian Mustermann (Anschrift s.o.)



§ 5 ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Absatz 1 TMG enthält in seinen Nummern 1 bis 7 eine Reihe von Pflichtangaben, von denen Anbieterkennzeichnungspflichtige jeweils in unterschiedlichem Umfang betroffen sind. **Die Angaben aus den Nummern 1 und 2 muss jeder Anbieterkennzeichnungspflichtige machen.**

Die zusätzlichen Angaben aus den Nummern 3 bis 7 muss dagegen nur derjenige machen, der zu der jeweils angesprochenen Personengruppe gehört.

GRUNDANGABEN AUS § 5 ABSATZ 1 NUMMER 1 UND 2 TMG

Die nachfolgenden Informationen muss jedes „Impressum“ enthalten. Allerdings unterscheidet sich der Inhalt der Angaben danach, ob es sich bei demjenigen, der die Angaben machen muss, um eine natürliche Person oder eine juristische Person (z. B. Verein, GmbH, AG) handelt. Zu beachten ist, dass nach § 2 Satz 2 TMG [siehe Seite 2] den juristischen Personen solche Personengesellschaften gleichgestellt sind, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z. B. GbR, OHG, KG).

- Grundangaben für natürliche Personen [siehe Seite 3]
- Grundangaben für juristische Personen [siehe Seite 4]
- Zusätzliche Pflichtangaben für bestimmte Gruppen von Diensteanbietern [siehe Seite 5]

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
2. ist niedergelassener Diensteanbieter jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
3. ist Nutzer jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. sind Verteildienste Telemedien, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
5. ist kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
 - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post,
 - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.



Grundangaben für natürliche Personen

Personenkreis	Pflichtangaben	Erläuterung
Natürliche Personen	Familienname	
	Vorname	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Vorname ausgeschrieben
	vollständige (ladungsfähige) Postanschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer • Nicht ausreichend: Postfach
	Kontaktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht-elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. einer elektronischen Anfragemaske oder einer Telefonnummer) • Zwischen den Gerichten ist strittig, ob bei Angabe einer Telefonnummer die telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht • Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein zweites Kommunikationsmittel an, das ebenso effektiv wie eine erreichbare Telefonnummer ist.



Grundangaben für juristische Personen

Personenkreis	Pflichtangaben	Erläuterung
Juristische Personen und Personengesellschaften im Sinne des § 2 Satz 2 TMG	Firmenname	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständig, ausgeschrieben • Nicht ausreichend: Postfach, Angabe der einem Großunternehmen zugeteilten Postleitzahl • Bei mehreren Niederlassungen im Zweifel die Hauptniederlassung
	Vertretungsberechtigter	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter • Sofern dieser eine juristische Person ist, deren Vertreter, bis eine natürliche Person benannt werden kann
	Gesellschaftskapital (freiwillig)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Angaben gemacht werden, Stamm- bzw. Grundkapital und Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen nennen
	Kontaktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht-elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. einer elektronischen Anfragemaske oder einer Telefonnummer) • Zwischen den Gerichten ist strittig, ob bei Angabe einer Telefonnummer die telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht • Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein zweites Kommunikationsmittel an, das ebenso effektiv wie eine erreichbare Telefonnummer ist.



Zusätzliche Pflichtangaben für bestimmte Gruppen von Diensteanbietern

Fallgruppe	Pflichtangabe	Erläuterung
<p>Dienst im Rahmen einer Tätigkeit, die der behördlichen Zulassung bedarf</p> <p>(z. B. Gastronomiebetriebe, Bauträger, Makler, Spielhallenbetreiber, Versicherungsunternehmen)</p>	Zuständige Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Aufsichtsbehörde muss auch dann genannt werden, wenn tatsächlich keine Zulassung erteilt worden ist. Fallen Aufsichts- und Zulassungsbehörde auseinander, ist die Aufsichtsbehörde zu nennen Strittig ist, ob die postalische Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde genannt werden muss. Vorsichtshalber sollten Sie die Postanschrift angeben
<p>Diensteanbieter, die in ein Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind</p>	<p>Register</p> <p>Registernummer</p>	<ul style="list-style-type: none"> Angegeben werden müssen auch ausländische Registereintragungen und entsprechende Registernummern, soweit vorhanden
<p>Diensteanbieter übt einen reglementierten Beruf aus</p> <p>(freie Berufe, Gesundheitshandwerke sowie Berufe, die zwar nicht reguliert sind, in denen die Führung eines Titels aber von</p>	Kammer, der der Diensteanbieter angehört	
	Gesetzliche Berufsbezeichnung	
	Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist	



GRAFIK-, WEB- UND MEDIENKOMMUNIKATION

Jakobstrasse 110 + 52064 Aachen + www.godot-plus.de + Ust.Idnr. DE 224780862
Eva Lenzenhuber + +49 0 241 94379271 + print@godot-plus.de